



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

PACHTVERTRAGSBESTIMMUNGEN

FÜR DIE JAGDPACHTPERIODE 2022 – 2030

1. Laufende Jagdgesetzrevision und anwendbares Recht

Zum Zeitpunkt der Ausrufung der Jagdreviere zur Verpachtung läuft ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Jagdgesetzes¹ (im Folgenden: „laufende Gesetzesrevision“).

Deren Inkrafttreten vorausgesetzt finden die Bestimmungen der laufenden Gesetzesrevision auf den vorliegenden Jagdpachtvertrag Anwendung.

Es wird daher neben den zum Zeitpunkt der Ausrufung bzw. der Vergabe geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf diejenigen Bestimmungen der laufenden Gesetzesrevision Bezug genommen, welche auf das Jagdpachtverhältnis unmittelbaren Einfluss haben werden.

Die Jagdgemeinschaft verpflichtet sich, bei der Ausübung des Jagdrechts die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, insbesondere das Jagdgesetz, die Hegeverordnung, die Verordnung über die Winterruhezonen für Wildtiere, das Naturschutzgesetz, das Waldgesetz, das Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen und das Tierschutzgesetz, einzuhalten.

2. Vertragsbestandteile

Die Übersichtskarte Jagdreviere (Beilage 1), die Revierkarte (Beilage 2) sowie das Revierdatenblatt (Beilage 3), welches insbesondere den Jagdwert, die Höhe des Pachtschillings, die maximale Anzahl Jagdpächter sowie die jagdwirtschaftlichen Zielsetzungen pro Wildart enthält, bilden integrale Bestandteile dieses Jagdpachtvertrages.

3. Bezeichnungen

Unter den in diesem Jagdpachtvertrag verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Bericht und Antrag der Regierung Nr. 56/2021 vom 6. Juli 2021 betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes (abrufbar

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 56/2021 vom 6. Juli 2021 betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes (abrufbar unter: <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=56&year=2021>; in erster Lesung behandelt am 2. und 3. September 2021).

